

# Fernwärmesatzung – FWS

der Stadt Beverungen

vom 15.05.2020

in der Fassung der 1. Änderung vom 21.04.2026



## Inhaltsverzeichnis

•	Präambel .....	3
§ 1	Öffentliche Fernwärmeeinrichtung .....	4
§ 2	Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer.....	4
§ 3	Begriffsbestimmungen .....	5
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	6
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang .....	6
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 7	Art der Versorgung.....	7
§ 8	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen .....	8
§ 9	Grundstücksbenutzung .....	9
§ 10	Baukostenzuschüsse .....	9
§ 11	Hausanschluss .....	10
§ 12	Aufwendungsersatz für Hausanschlüsse .....	11
§ 13	Kundenanlage .....	11
§ 14	Zulassung und Inbetriebnahme der Kundenanlage .....	12
§ 15	Überprüfung der Kundenanlage .....	12
§ 16	Betrieb, Erweiterung u. Änderung v. Kundenanlage u. Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungen .....	12
§ 17	Zutrittsrecht .....	13
§ 18	Technische Anschlussbedingungen.....	13
§ 19	Messung.....	13
§ 20	Wärmemengenzähler .....	14
§ 21	Nachprüfung von Messeinrichtungen.....	15
§ 22	Ablesung .....	15
§ 23	Berechnungsfehler .....	16
§ 24	Verwendung der Wärme .....	16
§ 25	Ahndung bei Verstößen .....	17
§ 26	Abrechnung, Preisänderungsklauseln .....	18
§ 27	Abschlagszahlungen .....	18
§ 28	Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung .....	19
§ 29	Inkrafttreten .....	19

# **SATZUNG**

## **für die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Beverungen im Bebauungsplangebiet Nr. 37 „Am Dreckwege“ in der Kernstadt Beverungen (Fernwärmesatzung – FWS)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), i. V. m. § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) in der Fassung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am 16.04.2026 die 1. Änderung der folgenden Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Fernwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet Nr. 37 „Am Dreckwege“ in der Kernstadt Beverungen beschlossen:

### **Präambel**

Als umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient die Versorgung mit Fernwärme dem Schutz der Luft, des Klimas sowie der Ressourcen als natürliche Grundlagen des Lebens.

Die Stadt Beverungen hat sich zur Aufgabe gemacht, Personen und Sachen vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen von klimaschädlichen Gasen zu schützen. Sie hält es deshalb erforderlich, im Sinne des in Art. 20a GG geregelten Staatsziels und des vorbeugenden Klimaschutzes, zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Ressourcen ein projektbezogenes Fernwärmenetz mit emissionsarmen Anlagen entsprechend des EEWärmeG zu errichten.

Die Fernwärmeversorgung über die Fernwärmeleitung der Biogasanlage Hinterm Brink sowie über Blockheizkraftwerke (BHKWs) wie sie im Versorgungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 37 umgesetzt wird, ist im Gegensatz zu einzelnen konventionellen Einzelfeuerungsanlagen deutlich weniger CO<sub>2</sub>-behaftet; zusätzlich ergibt sich auch für die Stromerzeugung eine erhebliche CO<sub>2</sub>-Einsparung im Vergleich zum deutschen Strommix.

Die folgenden Satzungsbestimmungen dienen der Umsetzung dieser Ziele.

## § 1

### Öffentliche Fernwärmeeinrichtung

- 1) Die Stadt Beverungen betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 GO.
- 2) Die Gemeinden können gem. § 9 GO bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben.
- 3) Das Versorgungsgebiet umschließt das gesamte Gebiet des **Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Dreckwege“** und schließt alle Grundstücke o.g. Gebiets ein. Das Versorgungsgebiet ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.
- 4) Zur Durchführung der Fernwärmeversorgung beauftragt die Stadt ein leistungsfähiges **Versorgungsunternehmen**.
- 5) Art und Umfang dieser Fernwärmeversorgungseinrichtung bestimmt das **Versorgungsunternehmen**.
- 6) Zur Fernwärmeversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

## § 2

### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. **Fernwärmenetz** die aus Rohrleitungen zwischen der Heizzentrale und den Hausanschlüssen bestehende Einrichtung.
2. **Hausanschluss** die Verbindung vom Fernwärmenetz mit der Kundenanlage. Dieser beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet vor den kundeneigenen Übergabepunkten der Wärmeübergabestation, es sei denn, dass eine abweichende Regelung getroffen ist.
3. **Kunde** ist der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen ist.
4. **Kundenanlage** ist die Wärme- und Warmwasserverteilung im Gebäude des Abnehmers nach den Anschlüssen der Wärmeübergabestation.
5. **Versorgungsanlage** ist die zu einer Heizzentrale gehörende Fernwärmeversorgung. Bestandteile der Versorgungsanlage sind die Heizzentrale, das Fernwärmenetz, die Hausanschlüsse und die Wärmeübergabestationen.
6. **Wärmeerzeuger** sind die Biogasanlage, Blockheizkraftwerk(e) und Spitzenlastkessel.
7. **Wärmeübergabestation** ist die technische Einrichtung, die im Haus des Abnehmers die Wärme zur Verfügung stellt. Sie steht im Eigentum des Versorgers.
8. **Emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlage** ist eine primär durch die Nutzung erneuerbarer Energien betriebene Anlage, die auch mittelbar (z. B. durch gesteigerten Stromverbrauch) nicht zu einem Anstieg der dadurch hervorgerufenen Emissionen führt (z. B. Solarthermie, Wärmepumpen, Geothermie).  
Allein auf der Umwandlung von elektrischer Energie in Wärme beruhende Anlagen (z. B. Stromheizungen, Durchlauferhitzer) zählen hierzu nicht.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte eines in dem Versorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks kann verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (**Anschlussrecht**).
- 2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsgesetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zur Beheizung und zur Gewinnung von Brauchwarmwasser oder Betriebswärme zu entnehmen (**Benutzungsrecht**).

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Versorgungsgebiet verpflichtet sich, vorbehaltlich des § 6, sobald sein Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen, zum Anschluss an die bestehende Versorgungsanlage (**Anschlusszwang**).
- 2) Der gesamte Wärmebedarf ist vorbehaltlich des § 6 im vereinbarten Umfang ausschließlich aus der Wärmelieferung durch das Versorgungsunternehmen zu decken (**Benutzungszwang**).

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die bestehende Versorgungsanlage und zur Benutzung derselben nach § 5 können Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, soweit dies dem Zweck dieser Satzung nicht entgegensteht und es der Gemeinde wirtschaftlich zumutbar ist. Die Befreiung kann sowohl ganz als auch teilweise erteilt werden.
- 2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 soll erteilt werden, soweit bei der Erzeugung der Wärmeenergie keine im Hinblick auf den Satzungszweck nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Befreiung soll insbesondere erteilt werden,
  - a) wenn die Wärmeversorgung des Grundstücks durch eine emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlage erfolgt oder erfolgen soll,
  - b) oder bei anderen Wärmeerzeugungsanlagen, wenn diese im Verhältnis zur nach dieser Satzung gelieferten Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung gleiche oder niedrigere jährliche Treibhausgasemissionen verursachen.

- 3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 kann ferner erteilt werden, soweit im Einzelfall durch den Anschluss oder die Benutzung nachweislich ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.
- 4) Die Befreiung erlischt, sobald die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, entfallen sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat Änderungen, die zum Wegfall der Befreiung führen können, unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Die Befreiung kann widerrufen und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7

### Art der Versorgung

- 1) Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist vom Grundstückseigentümer bei dem Versorger zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. Entsprechende Formulare sind im Kundencenter des Versorgers im Internet erhältlich.
- 2) Die Wärmelieferung erfolgt aufgrund eines schriftlichen privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Versorger und dem Grundstückseigentümer. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz.
- 3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Der Versorger kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 2**). Diese sind Bestandteil dieser Satzung. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist der Versorger nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

## § 8

### Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Der Versorger ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang und Qualität jederzeit an der kundeneigenen Wärmeübergabestation zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  - a) soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
  - b) soweit und solange der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
  
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der **Versorger** hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.  
Der **Versorger** hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur kurzzeitigen beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn sie
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der **Versorger** dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
  
- 3) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der **Versorger** dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Versorgungsvertrag.
  
- 4) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Der **Versorger** hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
  
- 5) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem **Versorger** mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
  
- 6) Der **Versorger** haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Kundenanlage in Folge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.
  
- 7) Der **Versorger** haftet auch nicht für Betriebsstörungen, die durch technische Defekte hervorgerufen werden.
  
- 8) Die Fernwärmelieferung kann von dem **Versorger** wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.

## § 9

### Grundstücksbenutzung

- 1) Kunden haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- 3) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des **Versorgers** noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 4) Hat der Kunde zur Sicherung des **Versorgers** nach Abs. 1 eingeräumten Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrundeliegende Vereinbarung unberührt.
- 5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 10

### Baukostenzuschüsse

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen.
- 2) Die Höhe des Baukostenzuschusses ist in dem entsprechenden **Preisblatt** des **Versorgers** aufgeführt. Dieser wird auf der Internetseite des **Versorgers** veröffentlicht.
- 3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Abs. 2 zu bemessen.

## § 11

### Hausanschluss

- 1) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des **Versorgers** und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich vom Versorger hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem **Versorger** bestimmt. Es bestimmt auch wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann das **Versorger** verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- 3) Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der **Versorger** kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die Hausanschlussleitung darf auf einer Gesamtbreite von zwei Metern nicht überbaut werden.
- 4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Leckagen sowie sonstige Störungen sind dem **Versorger** unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Der Kunde hat dem **Versorger** unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Der **Versorger** darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 6) Der **Versorger** und dessen Beauftragte schließen die Wärmeübergabestation entsprechend den technischen Bestimmungen an das Verteilungsnetz des Versorgers an. Der **Versorger** setzt die Anlage primärseitig in Betrieb.
- 7) § 11 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

## § 12

### Aufwendungsersatz für Hausanschlüsse

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
  - a) die Erstellung des Hausanschlusses,
  - b) die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,zu verlangen. Die Kosten sind über eine Pauschale zu erstatten.
- 2) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Erstellung, Änderung oder Erweiterung Eigentümer oder Erbauberechtigter des Grundstücks ist.
- 3) Der Aufwendungsersatz richtet sich nach dem auf der Internetseite des **Versorgers** im Internet veröffentlichten Preisblattes.

## § 13

### Kundenanlage

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der **Versorger** verantwortlich.
- 2) Die Kundenanlage darf nur vom **Versorger** unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der **Versorger** ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile können sowohl vor den Messeinrichtungen als auch in der Kundenanlage verplombt werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage wird **Versorgers** veranlasst.
- 4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5) Die vom **Versorger** installierte Kundenanlage bzw. Wärmeübergabestation wird entsprechend der notwendigen Ausführung dem Kunden in Rechnung gestellt.

## § 14

### Zulassung und Inbetriebnahme der Kundenanlage

- 1) Der **Versorger** oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage erstmalig an das Verteilungsnetz an und der **Versorger** setzt sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim **Versorger** zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des **Versorgers** einzuhalten.
- 3) Der **Versorger** kann für jede weitere Inbetriebsetzung der Kundenanlage vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

## § 15

### Überprüfung der Kundenanlage

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der **Versorger** berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der **Versorger** hierzu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der **Versorger** keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn der **Versorger** bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 16

### Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- 1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem **Versorger** mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

## § 17

### Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des **Versorgers** den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Auslesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

## § 18

### Technische Anschlussbedingungen

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 2) Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des **Versorgers** abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Diese technischen Anschlussbedingungen sind in der **Anlage 2** dieser Satzung zusammengestellt. Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 19

### Messung

- 1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes hat der **Versorger** Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemengenmessung).
- 2) Der **Versorger** hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Abs. 1 genannten Verfahren gewährleistet ist.
- 3) Der **Versorger** verarbeitet für den reibungslosen Betrieb und eine dafür erforderliche Regelung des Gesamtsystems Verbrauchsdaten. Diese Verarbeitung erfolgt nach den geltenden Datenschutzbestimmungen.
- 4) Die Messeinrichtung wird vom **Versorger** gegen die Erstattung eines Messpreises zur Verfügung gestellt.

## § 20

### Wärmemengenzähler

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, einen elektronischen Wärmemengenzähler zu verwenden. Mithilfe dieser elektronischen Wärmemengenzähler dürfen verbrauchsbezogene relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
- 2) Die in einem elektronischen Wärmemengenzähler gespeicherten Daten zur Abrechnung dürfen turnusmäßig ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der kommunalen Fernwärmeversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten nicht zulässig.
- 3) Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Absatz 2 genutzt oder verarbeitet werden. Nach Abs. 2 Satz 1 ausgelesene und gespeicherte Daten sind entsprechend den jeweiligen Datenschutzbestimmungen zu löschen. Nach Abs. 2 Satz 2 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.
- 4) Der elektronische Wärmemengenzähler ist Eigentum des **Versorgers**. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wärmemengenzählers sind Aufgabe des **Versorgers**; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wärmemengenzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der **Versorger** so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; es hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- 5) Der **Versorger** ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers den elektronischen Wärmemengenzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der **Versorger** kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- 6) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wärmemengenzähler sowie Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem **Versorger** unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 7) Der **Versorger** erhebt für die Nachprüfung des Wärmemengenzählers gemäß § 21 dieser Satzung Aufwendungsersatz von den Grundstückseigentümern, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

## § 21

### Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetz (MessEG) verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim **Versorger**, so hat er sie vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen dem **Versorger** zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

## § 22

### Ablesung

- 1) Die Ablesung der für die Verbrauchsabrechnung relevanten Daten des Versorgungsgebiets erfolgt manuell. Sie kann auch über eine Fernauslesung seitens des **Versorgers** erfolgen. Bei technischen Störungen oder sonstigen in § 20 Abs. 2 Satz 2 genannten Anlässen werden die Wärmemengenzähler nach Vereinbarung eines Termins mit dem Grundstückseigentümer von einem Beauftragten des **Versorgers** abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wärmemengenzähler leicht zugänglich sind.
- 2) Solange der Beauftragte des **Versorgers** die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen betreten kann, darf das **Versorger** den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 23

### Berechnungsfehler

- 1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der **Versorger** den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## § 24

### Verwendung der Wärme

- 1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des **Versorgers** zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Heizwasser darf den Anlagen, solange nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Es darf weder verändert noch verunreinigt werden.

## § 25

### Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt, soweit keine Befreiung nach § 6 besteht,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 den gesamten Wärmebedarf nicht aus der Fernwärmeversorgung deckt, soweit keine Befreiung nach § 6 besteht,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 einen Wegfall der Befreiungsgründe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. falsche Angaben im Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 macht,
  5. eine der in § 7 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und festgelegten und hierauf gestützten Anzeige-, Nachweis-, Antrags- oder Meldepflicht verletzt,
  6. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die Meldepflicht einem Dritten nicht auferlegt,
  7. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 4 auf den Hausanschluss Einwirkungen vornimmt oder vornehmen lässt,
  8. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 5 die Hausanschlussleitung überbaut,
  9. entgegen § 13 Abs. 2 die Kundenanlage errichtet, erweitert, ändert und unterhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 GO NRW geahndet werden.
- 3) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## § 26

### Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- 1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des **Versorgers** monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen.
- 2) Der **Versorger** ist verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern der **Versorger** aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet sofern ein stichtagsbezogener Messwert nicht vorliegt; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- 4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch den **Versorger** als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors nach der jeweiligen Preisänderung entsprechend dem vom **Versorger** auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden **Preisblatt** gesondert auszuweisen.

## § 27

### Abschlagszahlungen

- 1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der **Versorger** für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- 3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## § 28

### Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- 1) Der **Versorger** ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der **Versorger** berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der **Versorger** kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Der **Versorger** hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 4) Der **Versorger** ist in den Fällen des Abs.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nrn. 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der **Versorger** zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 29

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beverungen, den 21.04.2026